

## Schlagzeile: Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes zum Völkermord forciert Möglichkeit, völkerrechtliche Verbrechen abzuurteilen

---

### Fakten:

Mit Urteil vom 30. April 1999 hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Revision in der Strafsache gegen den bosnischen Serben *Nikola Jorgic* verworfen und ein Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Düsseldorf vom 26. September 1997 bestätigt. Das OLG Düsseldorf hatte *Jorgic* wegen Völkermordes in elf Fällen, davon in drei Fällen in Tateinheit mit Mord, in den anderen acht Fällen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und / oder Freiheitsberaubung verurteilt und auf lebenslange Strafe als Gesamtstrafe erkannt.

Nach den Feststellungen des OLG Düsseldorf war *Jorgic* Anführer einer paramilitärischen Gruppe, die sich in der Region Doboj in Bosnien und Herzegowina in Abstimmung mit den serbischen Machthabern an Terrorakten gegen die muslimische Bevölkerung beteiligte, um die Politik einer sog. ethnischen Säuberung zu unterstützen.

Neben der Festnahme von Moslems, ihrer Verbringung in Gefangenenlager und ihrer Mißhandlung erschoss *Jorgic* im Juni 1992 gemeinsam mit einer weiteren Person in Grabska 22 Einwohner. Wenige Tage später trieb er diese gemeinsam mit 40 bis 50 anderen Männern aus dem Dorf Sevarlije hinaus, ließ sie brutal mißhandeln und sechs von ihnen erschießen. Das siebte Opfer, welches nur angeschossen war, starb, als es zusammen mit den sechs Leichen verbrannt wurde. Im September 1992 setzte *Jorgic* einem Gefangenen in Doboj einen Blechimer auf den Kopf und schlug derart hart mit einem Holzknüppel auf den Eimer, daß der Geschädigte an den Folgen des Schlages starb.

### Kommentar:

Mit der Strafsache gegen *Jorgic* hatte sich der BGH erstmals mit der Rechtsfrage zu befassen, ob vorsätzliche Tötungshandlungen, Mißhandlungen und Vertreibungen, die ein Serbe in Bosnien und Herzegowina im Jahre 1992 im Rahmen sog. ethnischer Säuberungen zum Nachteil der Gruppe der bosnischen Muslime begangen hat, den Tatbestand des Völkermordes erfüllen und ob diese Taten durch deutsche Gerichte abgeurteilt werden dürfen.

Aus dem Blickwinkel der internationalen Strafgerichtsbarkeit ist die Karlsruher Entscheidung vor allem unter dem letztgenannten Aspekt von großer Bedeutung.

Entsprechend dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten (Art. 2 Nr. 1 der Satzung der Vereinten Nationen) übt jeder Staat innerhalb seines Territoriums eine von anderen Staaten unabhängige Hoheitsgewalt aus. Es ist daher regelmäßig völkerrechtswidrig, im Gebiet eines anderen Staates hoheitlich tätig zu werden. Speziell gilt dies für den weitestgehenden Eingriffsbereich der einzelstaatlichen Rechtsord-

nung, der Strafrechtspflege. Daher setzt die Strafverfolgungstätigkeit eines Staates grundsätzlich voraus, daß die Tat entweder auf seinem Territorium begangen worden ist bzw. der Täter oder das Opfer die Staatsangehörigkeit des strafverfolgenden Staates besitzen. Nur unter besonderen Voraussetzungen erstreckt sich die Möglichkeit staatlicher Strafverfolgungstätigkeit über die o.g. Anknüpfungspunkte hinaus: Der sog. Weltrechtsgrundsatz sieht im Interesse der gesamten Menschheit für bestimmte Delikte eine räumlich unbeschränkte Strafbarkeit vor. Das deutsche internationale Strafrecht faßt hierunter u.a. gemäß § 6 Nr. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) den nach § 220a StGB strafbewehrten Völkermord.

Auf diesen Vorschriften basierend, ist der BGH in seinem Urteil vom 30. April 1999 der Ansicht, daß die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers, die Verfolgung des Völkermordes dem sog. Weltrechtsgrundsatz zu unterstellen, jedenfalls dann nicht zu beanstanden sei, „wenn für die Ausübung der deutschen Strafgerichtsbarkeit legitimierende Anknüpfungspunkte gegeben“ seien.

Unbeschadet der im Ergebnis zutreffenden Bejahung der deutschen Gerichtsbarkeit nach § 6 Nr. 1 StGB ist die einschränkende Ansicht des BGH, Voraussetzung für die Begründung der Gerichtsbarkeit seien „legitimierende Anknüpfungspunkte“, zu restriktiv. Die Anwendbarkeit des Völkermordtatbestandes ergibt sich vielmehr allein aus der Aufnahme einer *qua* Völkerrecht strafbewehrten Handlung in den Katalog der vom deutschen internationalen Strafrecht nach dem vom sog. Weltrechtsgrundsatz umfaßten Straftatbestände. Dies resultiert aus dem Charakter dieses Grundsatzes, der Ausdruck eines Strafanspruches der gesamten Staatengemeinschaft gegen einen Rechtsbrecher ist. Der eine Strafverfolgung betreibende Staat wird eben nicht auf Grund eines eigenen Antriebes tätig, sondern stellvertretend für die Staatengemeinschaft. Die Pflicht zu einer Strafbewehrung von Völkermord auf nationaler Ebene ergibt sich für Deutschland aus seinem Beitritt zur Völkermord-Konvention von 1948.

Das Grundsatzurteil vom 30. April 1999 bezieht sich ausdrücklich nur auf solche Taten, die zumindest auch den Tatbestand des Völkermordes erfüllen. Es bleibt abzuwarten, wie sich der BGH zur Frage der Gerichtsbarkeit solcher Taten äußert, die nicht den Völkermordtatbestand erfüllen, sondern ausschließlich einen Verstoß gegen Normen des humanitären Völkerrechtes darstellen.

---

Die BO-FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: Sascha Rolf Lüder

Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02 / 28, Telefon (0234) 700-7366

Telefax (0234) 7094-208, e-mail: sascha.r.lueder@rz.ruhr-uni-bochum.de

# Nr. 217